

Der Studierendenrat möge beschließen:

Ergänze § 14a der Wahlordnung:

(3) Die Wahlkommission kann vor Beginn des Wahlzeitraumes eine Wahldurchführung ausschließlich per Briefwahl anordnen, sofern der SR einer solchen Anordnung nicht widerspricht, wenn die Wahlkommission eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl als gefährdet ansieht. Die Anordnung ist durch die Wahlkommission auf dem Wahlausschreiben bekannt zu machen. Bei späterer Anordnung ist sie unverzüglich auf demselben Weg wie die Wahlankündigung bekannt zu machen. Bei einer Durchführung als ausschließliche Briefwahl sollen alle, im Wähler*innenverzeichnis geführten Studierenden, die Wahlunterlagen an ihre Semesteranschrift gesendet bekommen, Absatz 2 entsprechend Anwendung.